

AUSZUG AUS DEM BERATUNGSREGISTER

des Gemeinderates von BAD-MONDORF

Grossherzogtum

Luxemburg

ÖFFENTLICHE SITZUNG vom 19. Mai 1972

Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung: 15.5.1972

Datum der Einberufung der Räte : 15.05.1972

Gemeinde

Bad-Mondorf

Anwesend: HH. Marcel Steffen, Bürgermeister - Victor Schadeck, Marcel Tremuth, Schöffen - Paul Bosseler, Edouard Schmit, Marcel Wagner, Léon Leytem, Räte - Marcel Thilman, Sekretär

Punkt der Tages-  
ordnung :

No 4

Abwesend mit Entschuldigung : HH. Léon Felten, Nicolas Schwachtgen, Räte.

Gegenstand :

ohne Entschuldigung : -----

DER GEMEINDERAT,

Reglement über  
die Strassen-  
Hausnummern-  
schilder

Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843  
über die Gemeinden und Distrikte;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789  
betreffend die Bildung der Gemeindebehörden;

Gesehen Artikel 3, Titel XI, des Dekretes vom 16.- 24.  
August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1930 betref-  
fend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert  
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1947 über die  
Erhöhung der Geldstrafen;

nach eingehender Beratung beschliesst einstimmig nach-  
folgendes Reglement zu erlassen :

Art. 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, das An-  
bringen von Strassenschildern an den Stellen,  
welche vom Bürgermeister bezeichnet werden, ohne Anspruch  
auf diesbezügliche Entschädigung zu dulden. Die Lieferung  
und Befestigung dieser Strassenschilder geschieht auf  
Kosten der Gemeinde.

Art. 2. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Haus-  
nummernschilder ihrer Häuser an den vom Bürger-  
meister bezeichneten Stellen unentgeltlich anbringen zu  
lassen. Die Lieferung und Befestigung dieser Schilder  
wird ebenfalls durch die Gemeinde besorgt.

Art. 3. Es ist verboten, die Strassen- und Hausnummern-  
schilder zu entfernen, zu beschädigen oder un-  
leserlich zu machen. Ist jedoch das Abnehmen der Strassen-  
und Hausnummernschilder infolge einer baulichen Verände-  
rung, der Erneuerung oder Instandsetzung des Mauerputzes  
oder infolge eines sonstigen Umstandes notwendig, so ist  
der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet :

./...

- a) Während der Dauer der Arbeiten die abgenommenen Schilder an einer anderen Stelle des Grundstückes zweckentsprechend gut sichtbar zu befestigen;
- b) sofort nach Beendigung der Arbeiten die zeitweilig entfernten Schilder auf eigene Kosten an dem vorgeschriebenen Platz wieder anbringen zu lassen.

Art. 4. Bei Abänderung der Strassen- und Hausnummernschilder werden die früheren Bezeichnungen neben den neuen Bezeichnungen während der Dauer eines Jahres beibehalten, und als solche gekennzeichnet.

Art. 5. Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Reglementes werden mit einer Geldbusse von 50 - 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1-7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft, insofern nicht höhere Strafen vorgesehen sind.

So beraten und beschlossen in öffentlicher Sitzung, Datum wie eingangs.

Für gleichlautenden Auszug  
Der Bürgermeister

